

Rundschreiben 17/xx

Outsourcing – Banken und Versicherer

Auslagerungen bei Banken und Versicherungsunternehmen

Referenz: FINMA-RS 17/xx „Outsourcing – Banken und Versicherer“
 Erlass: ...
 Inkraftsetzung: 1. Juli 2017
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 2008/7 „Outsourcing Banken“ vom 20. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a, Art. 9 Abs. 2 Bst. d
 BankV Art. 60, 61, 62, 63
 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a
 BEHV Art. 19
 VAG Art. 4 Abs. 2 Bst. j, Art. 5 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3, Art. 47 Abs. 2

Adressaten																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
BankG		VAG					BEHG	FinfraG							KAG					GwG			Andere																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
X	Banken	Finanzgruppen und -kongl.					Versicherer		Vers.-Gruppen und -Kongl.		Vermittler		Effektenhändler		Handelsplätze		Zentrale Gegenparteien		Zentralverwahrer		Transaktionsregister		Zahlungssysteme		Teilnehmer		Fondsleitungen		SICAV		KmG für KKA		SICAF		Depotbanken		Vermögensverwalter KKA		Vertriebsträger		Vertreter ausl. KKA		Andere Intermediäre		SRO		DUF		SRO-Beaufsichtigte		Prüfungsgesellschaften		Ratingagenturen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
X		Andere Intermediäre					X		X				X																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									

I. Zweck	Rz	1
II. Begriffe	Rz	2-7
III. Geltungsbereich	Rz	8-10
IV. Zulässigkeit	Rz	11-20
A. Gemeinsame Bestimmungen	Rz	11-14
B. Banken	Rz	15-16
C. Versicherungsunternehmen	Rz	17-20
V. Anforderungen an auslagernde Unternehmen	Rz	21-45
A. Inventarisierung der ausgelagerten Dienstleistungen	Rz	21-22
B. Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters	Rz	23-28
C. Verantwortung	Rz	29
D. Sicherheit	Rz	30-31
E. Prüfung und Aufsicht	Rz	32-35
F. Auslagerungen ins Ausland	Rz	36-38
G. Vertrag	Rz	39-45
VI. Auflagen und Ausnahmen	Rz	46
VII. Übergangsbestimmungen	Rz	47-48

I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben legt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Outsourcing-Lösungen von Banken, Effektenhändlern und Versicherungsunternehmen dar. Für diese enthält es Anforderungen an eine angemessene Organisation und bezweckt deren Risikobegrenzung und Abwicklungsfähigkeit. 1

II. Begriffe

Als Unternehmen gelten Institute (Banken, Effektenhändler und Versicherungsunternehmen) im Geltungsbereich dieses Rundschreibens. 2

Als systemrelevante Banken resp. systemrelevante Funktionen gelten Banken resp. Funktionen, die von der Schweizerischen Nationalbank gemäss Art. 8 Abs. 3 BankG als solche bezeichnet wurden. 3

Ein Outsourcing (Auslagerung) liegt vor, wenn ein Unternehmen einen Dienstleister beauftragt, selbständig und dauernd eine für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wesentliche Dienstleistung ganz oder teilweise zu erfüllen. 4

Wesentlich sind bei Banken jene Dienstleistungen, die sich auf die Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, oder Reputationsrisiken sowie generell auf operationelle oder rechtliche Risiken auswirken können, wie namentlich die Wertschriftenverwaltung bzw. die Zahlungsverarbeitung, die Datenaufbewahrung, die IT (Informations- und Datenverarbeitung), das Risikomanagement, die Compliance, die Stammdatenverwaltung und das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und -controlling), die interne Geldwäschereifachstelle sowie der Druck und Versand von Bankdokumenten. 5

Ebenfalls wesentlich sind bei Banken Dienstleistungen, die für das Fortführen systemrelevanter Funktionen im (drohenden) Insolvenzfall notwendig sind (kritische Dienstleistungen). 6

Wesentlich sind bei Versicherungsunternehmen jene Dienstleistungen, die untrennbar mit dem Betrieb eines Versicherungsunternehmens verbunden sind, wie die Produktion (Produktentwicklung, Vertrieb, Risikozeichnung), die Bestandesverwaltung (Policenverwaltung), die Schadenregulierung (Leistungsbearbeitung), das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und -controlling), die Vermögensanlage und -verwaltung sowie die IT (Informations- und Datenverarbeitung). Wesentlich sind ausserdem das Risikomanagement und die *Compliance*. 7

III. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für:	8
• Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz sowie schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Effektenhändler;	9
• Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz und Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, welche die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Art. 3 und 6 VAG (Erstbewilligung) oder die Bewilligung für einzelne Elemente des Geschäftsplans nach Art. 4 i.V.m. Art. 5 VAG (Änderungsbewilligung) bedürfen.	10

IV. Zulässigkeit

A. Gemeinsame Bestimmungen

Vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen (Rz 12–20) ist die Auslagerung aller wesentlichen Dienstleistungen zulässig.	11
Nicht auslagerbar sind die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle durch das Oberleitungsorgan, zentrale Führungsaufgaben der Geschäftsleitung sowie Funktionen, die das Fällen von strategischen Entscheiden umfassen. Dies gilt ebenso für Entscheide über die Aufnahme und den Abbruch von Geschäftsbeziehungen.	12
Als zentrale Kontroll- und Führungsaufgaben nicht vollständig auslagerbar sind das Risikomanagement und die Compliance. Vorbehalten sind einzelne, rein operative Aufgaben, welche die Identifikation, die Analyse, die Bewertung, die Steuerung oder die Überwachung unternehmensindividueller Risiken zum Gegenstand haben.	13
Bei Unternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 ist die Auslagerung von operativen Aufgaben der Compliance umfassend möglich.	14

B. Banken

Systemrelevante Banken stellen sicher, dass das Outsourcing keine Nachteile auf die Fortführung kritischer Dienstleistungen im (drohenden) Insolvenzfall der systemrelevanten Bank selbst oder einer Gesellschaft derselben Finanzgruppe bewirkt. Sie treffen im Rahmen ihrer Notfallplanung die dafür nötigen Massnahmen (Art. 9 Abs. 2 Bst. d BankG i.V.m. Art. 60–63 BankV).	15
Systemrelevante Banken dürfen kritische Dienstleistungen nicht an Banken derselben Finanzgruppe auslagern.	16

C. Versicherungsunternehmen

Das Outsourcing von wesentlichen Dienstleistungen und die beschränkt zulässige Auslagerung von Kontrollfunktionen sind nach Art. 4 Abs. 2 Bst. j i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VAG geschäftsplanrelevant und damit genehmigungspflichtig. 17

Für Versicherungscaptives ist die Auslagerung von Führungs- und Kontrollfunktionen in einem weiteren Umfang zulässig als bei den übrigen Versicherungsunternehmen. Zulässig sind: 18

- Das Outsourcing des Managements von Direkt- und Rückversicherungscaptives mit Sitz in der Schweiz (inkl. zentraler Führungsaufgaben der Geschäftsleitung) auf entsprechend spezialisierte Captive-Management-Gesellschaften; 19
- Das Outsourcing des Managements von Zweigniederlassungen ausländischer Direktversicherungscaptives innerhalb des Konzerns oder auf entsprechend spezialisierte Captive-Management-Gesellschaften. Die aufsichtsrechtliche Funktion des Generalbevollmächtigten (Art. 17 und 18 AVO) darf dadurch nicht eingeschränkt werden. 20

V. Anforderungen an auslagernde Unternehmen

A. Inventarisierung der ausgelagerten Dienstleistungen

Über die ausgelagerten Dienstleistungen ist ein aktuell zu haltendes Inventar zu führen. Dieses enthält eine Umschreibung der ausgelagerten Dienstleistung, nennt Erbringer (inkl. allfällig beigezogener Hilfspersonen) und Empfänger sowie die unternehmensintern verantwortliche Stelle (vgl. Rz 27). 21

Die Versicherungsunternehmen führen dieses Inventar im Rahmen des Geschäftsplanformulars J. 22

B. Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters

Entsprechend den mit der Auslagerung verfolgten Zielen sind die Anforderungen an die Leistungserbringung vor Vertragsschluss festzulegen und zu dokumentieren. Dies beinhaltet eine Risikoanalyse, welche die ökonomischen und operativen Überlegungen und die damit verbundenen Risiken und Chancen einschliesst. 23

Die Auswahl des Dienstleisters hat unter Berücksichtigung und Prüfung seiner professionellen Fähigkeiten sowie finanziellen und personellen Ressourcen zu erfolgen. Werden mehrere Dienstleistungen an den gleichen Dienstleister ausgelagert, so ist dem Konzentrationsrisiko Rechnung zu tragen. 24

Ferner sind beim Entscheid über das Outsourcing und bei der Auswahl des Dienstleisters die Aspekte der Transitions- und Wechselkosten zu berücksichtigen. Der Dienstleister hat Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung zu bieten. Die geordnete Rückführung der ausgelagerten Dienstleistung muss sichergestellt sein.	25
Die Zuständigkeiten des Unternehmens und des Dienstleisters sind vertraglich festzulegen und abzugrenzen, insbesondere bezüglich Schnittstellen und Verantwortlichkeiten.	26
Die ausgelagerte Dienstleistung ist in das interne Kontrollsystem des Unternehmens zu integrieren. Die mit der Auslagerung verbundenen wesentlichen Risiken sind systematisch zu identifizieren, zu überwachen, zu quantifizieren und zu steuern. Unternehmensintern ist eine verantwortliche Stelle zu definieren, die für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters zuständig ist. Dessen Leistungen sind fortlaufend zu überwachen und zu beurteilen, so dass allfällig nötige Massnahmen sofort ergriffen werden können.	27
Das Unternehmen hat sich die dazu nötigen Weisungs- und Kontrollrechte vom Dienstleister vertraglich einräumen zu lassen.	28
C. Verantwortung	
Das Unternehmen trägt gegenüber der FINMA weiterhin die selbe Verantwortung, wie wenn es die ausgelagerte Dienstleistung selber erbringen würde. Es hat die ordnungsgemässe Geschäftsführung jederzeit zu gewährleisten.	29
D. Sicherheit	
Bei sicherheitsrelevanten Auslagerungen (namentlich im Bereich IT) legen das Unternehmen und der Dienstleister vertraglich Sicherheitsanforderungen fest. Deren Einhaltung sind vom Unternehmen zu überwachen.	30
Das Unternehmen und der Dienstleister erarbeiten ein Sicherheitsdispositiv, das die Weiterführung der ausgelagerten Dienstleistung in sämtlichen vorhersehbaren Notfällen gewährleistet. Bei Errichtung und Anwendung des Sicherheitsdispositivs gilt für das Unternehmen derselbe Sorgfaltsmassstab, wie wenn es die ausgelagerte Dienstleistung selber erbringen würde.	31
E. Prüfung und Aufsicht	
Das Unternehmen und dessen Prüfgesellschaft sowie die FINMA müssen in der Lage sein, die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beim Dienstleister zu prüfen. Zu ihren Gunsten ist vertraglich ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Ein- und Prüferecht einzuräumen.	32
Prüftätigkeiten können an die nach schweizerischem Recht organisierte Revisionsstelle des	33

Dienstleisters delegiert werden, sofern diese über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügt. Erfolgt eine solche Delegation, kann die Prüfgesellschaft des Unternehmens auf die Prüfungsergebnisse der Revisionsstelle des Dienstleisters abstellen.

Die Auslagerung einer Dienstleistung darf die Aufsicht durch die FINMA nicht erschweren, insbesondere bei einer Auslagerung ins Ausland. 34

Untersteht der Dienstleister nicht der Aufsicht der FINMA, hat er sich gegenüber dem Unternehmen vertraglich zu verpflichten, der FINMA sämtliche Auskünfte und Unterlagen bezogen auf den ausgelagerten Geschäftsbereich zur Verfügung zu stellen, die sie für die Aufsichtstätigkeit benötigt. Falls Prüftätigkeiten an die Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, ist ihr Bericht der FINMA, der internen Revisionsstelle und der Prüfgesellschaft des auslagernden Unternehmens auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. 35

F. Auslagerungen ins Ausland

Auslagerungen ins Ausland sind erst zulässig, nachdem das Unternehmen ausdrücklich nachgewiesen hat, dass es selber, seine Prüfgesellschaft sowie die FINMA ihre Prüfrechte wahrnehmen und durchsetzen können. Dieser Nachweis kann mittels Rechtsgutachten oder Bestätigungen der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde erbracht werden. Die Prüfgesellschaft des Unternehmens hat den Nachweis vor der Auslagerung zu beurteilen. 36

Bei der Auslagerung von Massen-Kundenidentifikationsdaten (*Client Identifying Data*) ins Ausland ist die FINMA vorgängig zu informieren. 37

Die Sanierbarkeit bzw. Abwickelbarkeit des Unternehmens in der Schweiz muss gewährleistet sein. Der Zugriff auf die dafür notwendigen Daten muss jederzeit in der Schweiz möglich sein. 38

G. Vertrag

Die Auslagerung muss auf einem schriftlichen Vertrag beruhen. Neben der Bezeichnung der Parteien und einer Beschreibung der Dienstleistung enthält dieser im Minimum folgenden Inhalt (Rz 40–41): 39

Das Unternehmen hat den Beizug von Unterakkordanten (Hilfspersonen) von seiner vorgängigen Genehmigung abhängig zu machen. Werden Hilfspersonen beigezogen, sind ihnen die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die zur Erfüllung dieses Rundschreibens erforderlich sind, zu überbinden. 40

Es sind vertragliche Vorkehrungen zur Umsetzung der Anforderungen gemäss diesem Rundschreiben und insbesondere den Rz 28, 30, 32 und 35 zu treffen. 41

Das Unternehmen hat die internen Bewilligungsverfahren für Outsourcing-Projekte sowie 42

die Zuständigkeiten für die entsprechenden Vertragsabschlüsse festzulegen.

Zusätzlich müssen systemrelevante Banken bei der Auslagerung von kritischen Dienstleistungen folgende Punkte vertraglich festhalten: 43

- Die Übertragbarkeit der kritischen Dienstleistung resp. des entsprechenden Vertragsverhältnisses durch die systemrelevante Bank ist zu gewährleisten; 44
- Der Dienstleister hat Gewähr dafür zu bieten, dass er seine Leistung nicht einstellt, solange das Unternehmen seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. 45

VI. Auflagen und Ausnahmen

Die FINMA kann einem Unternehmen in begründeten Fällen Auflagen machen oder dieses von der Einhaltung des Rundschreibens ganz oder teilweise befreien. 46

VII. Übergangsbestimmungen

Das Rundschreiben findet unmittelbar Anwendung auf Outsourcingverhältnisse von Banken und Effektenhändlern, die nach dessen Inkrafttreten abgeschlossen oder geändert werden. Outsourcingverhältnisse von Banken und Effektenhändlern, die bei Inkrafttreten des Rundschreibens bereits bestehen, sind innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten so anzupassen, dass die Anforderungen des Rundschreibens eingehalten sind. 47

Vorbehalten bleiben anderslautende aufsichtsrechtliche Vorgaben im Rahmen der Notfallplanung von systemrelevanten Banken. 48

Für Versicherungsunternehmen gilt das Rundschreiben für Erstbewilligungen ab dessen Inkrafttreten. Für Änderungsgenehmigungen gilt das Rundschreiben ab dem Zeitpunkt, in dem eine Geschäftsplanänderung der FINMA zur Genehmigung unterbreitet bzw. mitgeteilt wird. 49